

Az.: 2 A 622/12  
11 K 1040/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Versorgungsbezüge  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 5. März 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Juli 2012 - 11 K 1040/10 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 10.311,36 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der 1944 geborene Kläger war von 1966 bis 1990 Angehöriger der Volkspolizei der ehemaligen DDR. Am 17. Februar 1982 unterzeichnete er eine von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS) inhaltlich vorbereitete Erklärung, worin er seine Bereitschaft erklärte, sein Dienstzimmer zur Verfügung zu stellen und hierüber Stillschweigen zu bewahren; er erhielt den Decknamen "X.". Das Dienstzimmer wurde in den folgenden Jahren entsprechend genutzt. Nach dem Übergang in den Dienst des Beklagten wurde er am 1. Juni 1992 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen; am 25. April 1996 wurde ihm die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit verliehen. Der Kläger trat mit Ablauf des 31. August 2004 als Polizeihauptmeister mit Amtszulage (A9 +Z) in den Ruhestand und erhielt in der Folgezeit Versorgungsbezüge in Höhe von 1.540,36 € (brutto). Mit Erreichen des 65. Lebensjahres erhält der Kläger seit dem 1. September 2009 eine Regelaltersrente in Höhe von 1.011,53 €. Mit dem streitgegenständlichen Regelungsbescheid des Landesamtes für Finanzen vom 26. August 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juni 2010 wurden die Versorgungsbezüge des Klägers ab 1. September 2009 auf 432,67 € festgesetzt. Im Rahmen der Berechnung des Ruhegehaltssatzes für die Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 1b BeamtVG wurde gemäß § 12a BeamtVG die Dienstzeit des Klägers vom 22. August 1961 bis zum 30. November 1989 nicht berücksichtigt. Der Kläger begehrt die Neufestsetzung seiner Versorgungsbezüge unter Einbeziehung der betreffenden Dienstzeit.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat seine Klage mit Urteil vom 26. Juli 2012 - 11 K 1040/10 - abgewiesen. Die Versorgungsbezüge seien rechtmäßig ermittelt worden. Nach § 55 Abs. 2 Nr. 1b BeamtVG seien beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten für die Ermittlung der Höchstgrenze bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit Zeiten nach § 12a BeamtVG, § 2 Nr. 7 BeamtVüV Nr. 7, § 30 BBesG abzuziehen. Der Beklagte habe den Zeitraum vom 22. August 1961 bis zum 31. November 1989 zu Recht nicht berücksichtigt, weil der Kläger durch die Bereitstellung seines Dienstzimmers für konspirative Zwecke für das MfS tätig gewesen sei. Dies ergebe sich aus dem Inhalt der - vom Kläger nicht in Abrede gestellten - Auskunft des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes. Die maßgeblichen Unterlagen könnten dem Kläger auch nach der Novellierung des Stasiunterlagengesetzes zum 29. Dezember 2006 im Rahmen des Regelungsbescheides vom 13. September 2009 noch vorgehalten werden. Das in der vorherigen Fassung von § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 StUG noch enthaltene Vorhalteverbot sei mit der Novellierung ersatzlos entfallen, wie sich aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschriften ergebe. Die im Urteil des erkennenden Senats vom 22. Juli 2009 - 2 A 369/08 -, juris Rn. 25 vertretene Auffassung, mit dem Vorhalte- und Verwertungsverbot habe - mit Ausnahme bestimmter, einzeln aufgeführter Personenkreise - ein "Schlussstrich" unter die rechtliche Aufarbeitung der früheren MfS-Tätigkeit gezogen werden sollen, treffe nach dem Wortlaut der Gesetzesbegründung nicht zu. Ebenso wenig könne dem Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 23. Februar 2011 - 5 A 320/08 - gefolgt werden, nach dessen Auffassung die Streichung des Vorhalteverbots offenbar nur die Beamten in herausgehobenen Positionen betreffen solle. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts werde vom Verwaltungsgericht Leipzig geteilt (vgl. Urt. v. 1. März 2012 - 3 K 924/11 -). Der Kläger habe schließlich keinen Anspruch auf ungekürzte Auszahlung zumindest der Versorgungsbezüge, die seinen Dienstjahren als Beamter oder der Mindestversorgung im Sinne des § 14 Abs. 4 BeamtVG entsprechen, da sich ein solcher Anspruch weder aus dem Versorgungsrecht, noch dem Verfassungsrecht entnehmen lasse.
- 3 Der Kläger macht zum einen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sei ungeklärt, inwieweit Auskünfte und Unterlagen des Bundesbeauftragten nach der

Novellierung des Stasiunterlagengesetzes noch vorgehalten werden könnten. Die vorliegend aufgeworfene Rechtsfrage, ob mit der Novellierung des Stasiunterlagengesetzes der Rehabilitationsgedanke in den Vordergrund gestellt worden sei und im Sinne eines "Schlussstrichs", mit Ausnahme für einzelne Personenkreise, ein Vorhalte- und Verwertungsverbot für die Stasiunterlagen gelten solle, sei weder durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht noch höchstrichterlich entschieden. Der Senat erhalte Gelegenheit zur abschließenden Klärung der Frage, die im Urteil vom 22. Juli 2009 - 2 A 359/08 - noch nicht vertieft erfolgt sei. Letzteres habe die Rücknahme einer Ernennung wegen arglistiger Täuschung betroffen, der das Vorhalteverbot nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht entgegenstand. Mit der Frage der Nichtberücksichtigung von Dienstzeiten bei der Festsetzung von Versorgungsbezügen habe sich der erkennende Senat nicht befasst. Zum anderen beruft sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), da das angefochtene Urteil von dem Urteil des erkennenden Senats vom 22. Juli 2009 abweiche. Die Verneinung des Vorhalteverbotes stelle einen tragenden Grund der angegriffenen Entscheidung dar, wohingegen der erkennende Senat die Bestimmung § 21 StUG n.F. im Sinne eines Vorbehalts- und Verwertungsverbotes anwenden wolle.

- 4 1. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn mit ihr eine bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194). Die Darlegung dieser Voraussetzungen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage sowie Vortrag zu deren Entscheidungserheblichkeit und einer über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).

6 Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ist nicht mehr klärungsbedürftig, da sie zum einen zwischenzeitlich höchstrichterlich entschieden wurde und sich zum anderen in der Folgezeit die Rechtslage geändert hat.

7 a) Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Beschluss vom 20. Juni 2013 - 2 B 71/12 - juris (vorgehend OVG LSA, Urt. v. 19. Juli 2012 - 1 L 70/11 - und VG Halle, Urt. v. 23. Februar 2011 - 5 A 320/08) u.a. zu der Frage geäußert, ob heute noch Daten und Unterlagen aus dem Bestand des Bundesbeauftragten für die Anerkennung von Beschäftigungszeiten und die Berechnung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten angefordert bzw. verwendet werden dürfen und hierzu wie folgt ausgeführt (Rn. 10):

"Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1991 (-StUG -, BGBl I S. 2272), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3106), haben öffentliche Stellen nur Zugang zu den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes und dürfen sie nur verwenden, soweit dieses Gesetz es erlaubt oder anordnet. Nach § 6 Abs. 9 Satz 1 StUG umfasst die Verwendung von Unterlagen neben der Weitergabe von Unterlagen die Übermittlung von Informationen aus den Unterlagen sowie die sonstige Verarbeitung und die Nutzung von Informationen. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 StUG macht der Bundesbeauftragte Mitteilungen an öffentliche Stellen, gewährt ihnen Einsicht in Unterlagen und gibt ihnen Unterlagen heraus, soweit deren Verwendung nach den §§ 20 bis 23, 25 und 26 StUG zulässig ist. § 20 Abs. 1 Nr. 9 StUG bestimmt ausdrücklich, dass Unterlagen, soweit sie, wie hier, keine personenbezogenen Informationen über Betroffene oder Dritte enthalten, durch öffentliche Stellen für die Anerkennung von Beschäftigungszeiten, Zahlung und Überführung der Renten ehemaliger Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes verwendet werden dürfen. § 20 Abs. 1 Nr. 9 StUG unterliegt nicht der Stichtagsregelung des § 20 Abs. 3 StUG."

8 Damit ist die vom Kläger aufgeworfene Frage abschließend beantwortet. Einer neuerlichen Klärung bedarf es deshalb nicht.

9 b) Zudem hat sich mit Inkrafttreten des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. April 2014 im Rahmen des Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsgesetzes die Rechtslage zugunsten des Klägers geändert: § 74 SächsBeamtVG ersetzt nunmehr die wegen des Bezugs einer Rente bisher der Ruhensregelung zugrunde liegenden Bestimmungen des § 17k SächsBesG mit Geltung vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2013 bzw. § 55 BeamtVG mit Geltung bis 31. Dezember 2011. Im Rahmen der Höchstgrenzenberechnung nach § 74 Abs. 2 SächsBeamtVG ist der Ausschluss von

Zeiten nach § 12a BeamtVG nicht mehr enthalten, was auch für die am 1. April 2014 bereits vorhandenen Versorgungsempfänger gilt. Der Beklagte hat dieser Änderung der Rechtslage durch Erlass eines Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheids vom 26. Mai 2014 Rechnung getragen. Nachdem die Rechtsfrage aufgrund der Gesetzesänderung weggefallen ist, kommt eine Zulassung nicht mehr in Betracht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 124 Rn. 10).

10 2. Die Berufung ist auch nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen.

11 Zur Darlegung einer Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt haben soll und von welchem ebenfalls entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts damit abgewichen werde (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24. November 2009 - 1 A 31/09 -, juris).

12 Der Kläger benennt weder den abstrakten entscheidungstragenden Rechtssatz in der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, noch legt er substantiiert dar, von welchem entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz des erkennenden Senats in dessen Urteil vom 22. Juli 2009 das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll. Wie der Kläger selbst in seinem Vorbringen zum Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache anführt, hat der Senat über die Frage der Geltung eines Vorhalte- und Verwertungsverbotes im Rahmen von § 21 StUG n. F. in der angegebenen Entscheidung gerade nicht abschließend befunden, da das Urteil zu der Rücknahme einer Ernennung wegen arglistiger Täuschung erging und es bei dieser Fallkonstellation unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf die Frage des Bestehens eines Vorhalte- und Verwertungsverbotes im Rahmen von § 21 StUG n. F. nicht entscheidungserheblich ankam (so ausdrücklich Senatsurt. v. 22. Juli 2009 a. a. O. Rn. 27).

13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 14 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hahn

Henke

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gentsch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*